

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB68	S0244/24	30.04.2024

zum/zur	
A0076/24	
Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz	
Bezeichnung	
Verbot und Entfernung sichtbehindernder Werbeträger	
Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	14.05.2024
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	30.05.2024
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.06.2024
Stadtrat	15.08.2024

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 04.04.2024 gestellten Antrag A0076/24

„Der Stadtrat beschließt, das Verbot sichtbehindernder Werbeträger an

- *Straßenbahnhaltestellen, auf Verkehrsinseln, insbesondere – aber nicht ausschließlich – vor Schulen, Kindertagesstätten und an Orten mit hoher Umsteigefrequenz in der Landeshauptstadt Magdeburg, wie z. B. dem Hasselbachplatz,*
- *sowie in unmittelbarer Nähe weiterer Gehwegbereiche, an welchen davon auszugehen ist, dass sie von Fußgängern genutzt werden, um die Fahrbahn zu überqueren.*

Alle sichtbehindernden Werbetafeln sind unverzüglich und dauerhaft zu entfernen oder mindestens so zu versetzen, dass eine Sichtbehinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird.“

möchte die Stadtverwaltung nachfolgend Stellung nehmen.

Für alle bestehenden Werbeträgerstandorte der Firma Ströer Media Deutschland GmbH liegen Sondernutzungserlaubnisse der Unteren Straßenverkehrsbehörde vor.

Im Vorfeld der Genehmigungserteilung wird eine Prüfung auf Zulässigkeit entsprechend der Verkehrssicherheit und den Vorschriften des Landesstraßengesetzes durchgeführt. Maßgeblich für die Standorte der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG (MVB) sind die Sichtdreiecke zwischen Straßenbahnen und Bussen und den Führungen der Gehwege. Damit sind die Werbeträger auch immer in Fahrtrichtung hinter den Furten angeordnet.

Auf Haltestelleninseln erfolgt die Aufstellung so, dass sie in Fahrtrichtung hinter der Fußgängerquerung stehen und damit die Sicht der querenden Fußgänger auf den Fahrzeugverkehr und umgekehrt nicht versperren. Nach Möglichkeit und den Vorgaben aus der Stadtgestaltung wird die Fußgängerführung zudem durch Geländer verdeutlicht. Bei den hier genannten Unfällen ist ein solches Geländer angebracht und die Werbetafeln stehen am Ende der Haltestelleninsel.

Alle Werbeträgerstandorte sind Einzelfallentscheidungen, die vor Ort geprüft werden. Dies schließt auch die Bereiche vor Schulen, Kindertagesstätten und Orte mit hoher Umsteigefrequenz ein.

Eine pauschale Gefährdung durch Werbeträger im Bereich der Straßen kann somit ausgeschlossen werden.

Rehbaum